

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.07.2013

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.15-50/13

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1846

Antragsteller:

Siemens AG

Frohnhofstraße 103-107
50827 Köln

Geltungsdauer

vom: **1. August 2013**

bis: **1. August 2014**

Zulassungsgegenstand:

**Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung des Stromschienensystems, "BD01-S90" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Element des Stromschienensystems, einer Bekleidung mit Brandschutzbauplatten (sog. Stromschienenelement mit Brandschutzblock) sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock darf in mindestens 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton oder Porenbeton und in mindestens 100 mm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und einer beidseitigen Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in mindestens 150 mm dicke Decken aus Beton, Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.12).
- 1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenelements mit Brandschutzblock.
- 1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:
- Stromschienenelement "BD01-..." entsprechend den Angaben des Abschnitts 3.2
 - Anordnung senkrecht zur Bauteiloberfläche
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1846

Seite 4 von 9 | 24. Juli 2013

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Brandschutzbauplatten**

Die Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-200" genannt, müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-22 entsprechen.

Die entsprechend dem jeweiligen Stromschienenelement zugeschnittenen Brandschutzbauplatten (Abmessungen s. Anlage 1) dürfen in Form eines Einbausatzes ausgeliefert werden.

2.1.2 Fugendichtungsmasse

Die Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" zum Verkleben von Brandschutzbauplatten mit dem Stromschienenelement und zum Verschluss der Fuge zwischen Stromschienenelement mit Brandschutzblock und Bauteil muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 entsprechen.

2.1.3 Aufleistungen und Rahmen

Die Brandschutzbauplatten für Rahmen und Aufleistungen, "PROMATECT-H" genannt, müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 entsprechen. Die Streifen müssen eine Breite von mindestens 100 mm und eine Dicke von mindestens 20 mm aufweisen.

2.1.4 Spachtelmasse

Ggf. darf zur Versiegelung der mit Mineralwolle verstopften Fuge zwischen Stromschienenelement mit Brandschutzblock und Bauteil die Spachtelmasse "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma Promat GmbH, 40878 Ratingen verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung des Einbausatzes**

Bei der Herstellung des Einbausatzes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3**

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung des Einbausatzes zur Herstellung des Brandschutzblockes

Jede Verpackung des Einbausatzes zur Herstellung des Brandschutzblockes nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss die Verpackung des Einbausatzes einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"
(mit Kennzeichnung für die Art und Größe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1846

Seite 5 von 9 | 24. Juli 2013

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1846
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1846
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Für die Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem Verarbeiter zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch deren Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Brandschutzbauplatten, Fugendichtungsmasse),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1846

Seite 6 von 9 | 24. Juli 2013

- Prüfung, dass für die Herstellung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen der Teile des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 mindestens einmal pro 100 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁵ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁶,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Bepunktungen nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁷ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4223	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1846

Seite 7 von 9 | 24. Juli 2013

- 3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180⁹ haben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4¹⁰ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen.

Wahlweise darf die Kabelabschottung auch in andere leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Konstruktionsart den Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4¹⁰ entspricht und die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

- 3.1.3 In leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Kabelabschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

In der Bauteilöffnung ist ein umlaufender Rahmen aus mindestens 20 mm dicken Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.3 einzubauen. Die Breite der Platten muss der Wanddicke entsprechen (s. Anlage 3).

- 3.1.4 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung des Stromschienensystems muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

- 3.1.5 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand zwischen Stromschienenelementen mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auf bis zu 10 cm reduziert werden.

3.2 Stromschienenelemente

- 3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Schienenelement nach Abschnitt 1.2.3 und Anlage 1 hindurchgeführt werden.

- 3.2.2 Die Leiter der Stromschienenelemente dürfen bei Wandeinbau horizontal oder vertikal liegen.

- 3.2.3 Bei Einbau der Abschottung in Wände müssen die ersten Halterungen der Stromschienenelemente in einem Abstand von ≤ 150 mm vor der Wandoberfläche angeordnet sein (s. Anlagen 2 bis 5). Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ sein.

- 3.2.4 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Bauteilöffnung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.

- 4.1.2 Vor Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.

⁸ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁹ DIN 18180 Gipsplatten; Arten und Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

¹⁰ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

4.2 Einbau der Stromschienenelemente und der Brandschutzbauplatten

- 4.2.1 Die Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 sind gemäß der Angaben der Anlagen 2 bis 6 an einem Stromschienenelement nach Abschnitt 1.2.3 zu befestigen (sog. Brandschutzblock). Die beidseitig der Wand bzw. Decke anzuordnenden inneren Brandschutzbauplatten (s. Anlage 2) sind mit Hilfe der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.2 vollflächig mit dem Gehäuse des Schienenelements und mit den äußeren Brandschutzbauplatten zu verkleben. Die inneren Brandschutzbauplatten müssen außen bündig mit den äußeren Brandschutzbauplatten abschließen bzw. dürfen bis zu 120 mm eingerückt werden (s. Anlage 2). Abschließend sind die äußeren Brandschutzbauplatten mittels Stahldrahtklammern oder Spax-Schrauben in Abständen ≤ 100 mm kastenartig am Gehäuse des Stromschienenelements zu befestigen.
- 4.2.2 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 4.2.1 ist mittig in die Bauteilöffnung einzusetzen (s. Anlagen 3 bis 6). Abgangsöffnungen der Schienenkästen dürfen innerhalb und außerhalb der Abschottung liegen.
Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen zu sichern.
- 4.2.3 Bei Einbau in leichte Trennwände ist die Befestigung des Stromschienenelements und des Brandschutzblocks gemäß den Angaben der Anlage 3 auszuführen.
- 4.2.4 Der Fugenschluss zwischen Brandschutzblock und Bauteil muss – abhängig von der Bauteilart und -dicke – wie folgt ausgeführt werden:
- 4.2.4.1 Bei Einbau der Abschottung in leichte Trennwände oder Massivwände mit einer Dicke < 140 mm ist die Restfuge zwischen Brandschutzblock und Bauteil mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel, in Bauteildicke auszufüllen.
Wahlweise darf eine maximal 20 mm breite Restfuge zwischen Brandschutzblock und Bauteil mit nichtbrennbaren Mineralfaserplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸, Nennrohdichte ≥ 100 kg/m³, Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN 4102-17¹¹) fest ausgestopft und mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" oder der Spachtelmasse "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.2 bzw. 2.1.4 abgespachtelt werden.
Umlaufend um die Bauteilöffnung sind mindestens 100 mm breite und 20 mm dicke Aufleistungen "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.3 anzuordnen und mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 250 mm – jedoch mit mindestens vier Schrauben je Plattenstreifen – beidseitig der Wand zu befestigen, so dass die Dicke der Wand im Bereich der Abschottung mindestens 140 mm beträgt. Die Breite der Einbaufuge zwischen den Aufleistungen und dem Brandschutzblock darf 10 mm nicht überschreiten. Sämtliche Fugen zwischen den Aufleistungen und dem Brandschutzblock bzw. der Wandoberfläche sind mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß Abschnitt 2.1.2 abzudichten (s. Anlagen 3 und 4).
- 4.2.4.2 Bei Einbau der Abschottung in Massivwände mit einer Dicke ≥ 140 mm und in Massivdecken mit einer Dicke ≥ 150 mm sind alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und dem Bauteil vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, zu verschließen (s. Anlagen 5 und 6). Aufleistungen sind nicht erforderlich.
Wahlweise darf eine maximal 30 mm breite Restfuge zwischen Brandschutzblock und Bauteil mit Mineralfaserplatten nach Abschnitt 4.2.4.1 fest ausgestopft und mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" oder der Spachtelmasse "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.2 bzw. 2.1.4 abgespachtelt werden.

¹¹ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1846

Seite 9 von 9 | 24. Juli 2013

4.3 Sicherungsmaßnahmen

Bei Deckeneinbau muss das Stromschienenelement mit Brandschutzblock deckenunterseitig so arretiert werden, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Abschnitt 4.2.2).

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

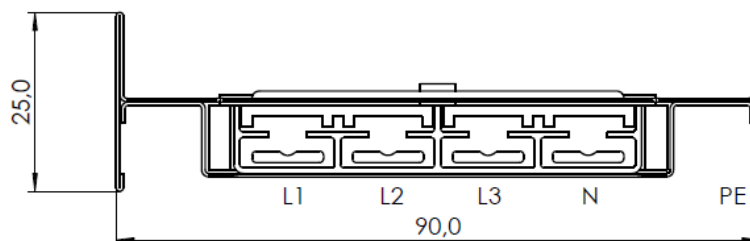
Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Schienenkasten
 (Querschnitt)

BD01-...



Stromschienensystem	Leiter			Stromstärke in A
	Material	Querschnitt	Anzahl	
BD01-40	Al	0,8 x 10	4	40
BD01-63		1,6 x 10		63
BD01-100		3,5 x 10		100
BD01-125				125
BD01-160	Cu			160

Anzahl, Abmessungen und spätere Lage der Brandschutzbauplatten

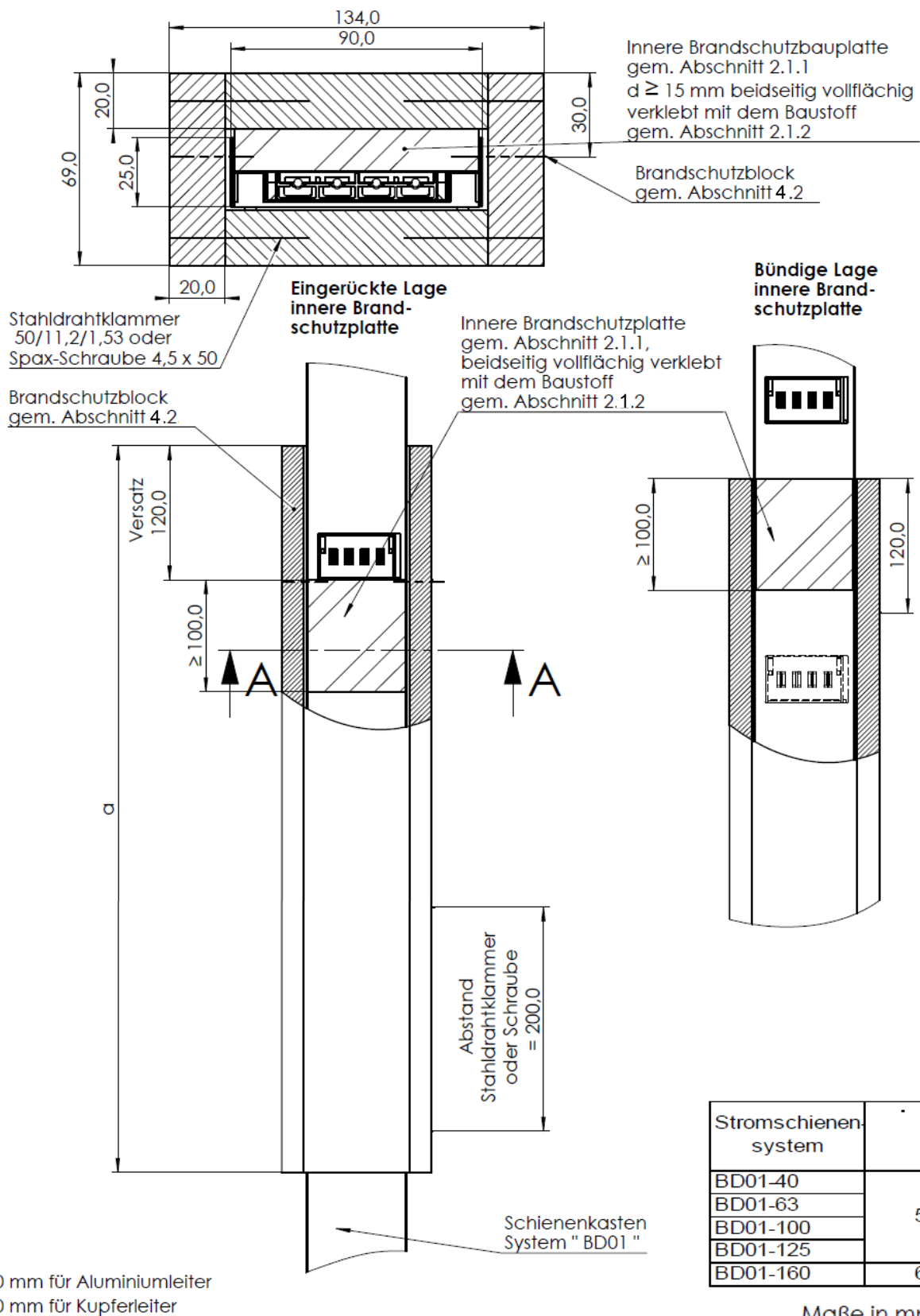
Leitermaterial	Anzahl	Breite	Länge	Dicke	Lage*
Aluminium	2	69	≥ 500	20	außen
	2	94	≥ 500	20	außen
	2	87	≥ 100	15	innen
Kupfer	2	69	≥ 650	20	außen
	2	94	≥ 650	20	außen
	2	87	≥ 100	15	innen

* s. Anlage 2

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Zulässige Installationen
 Stromschienensystem "BD 01-..."

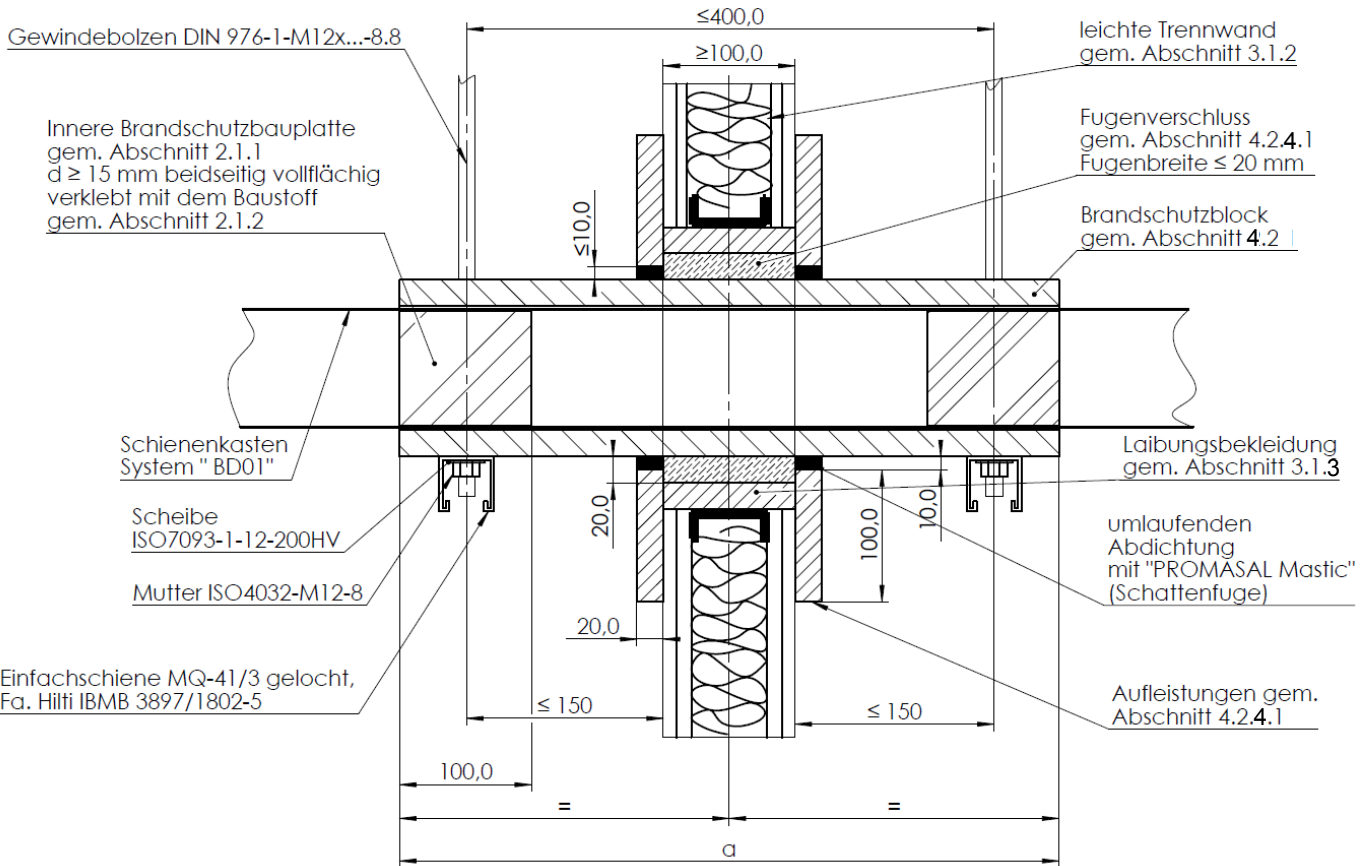
Anlage 1



Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 Aufbau des Brandschutzblocks (Lage der Brandschutzbauplatten)

Anlage 2



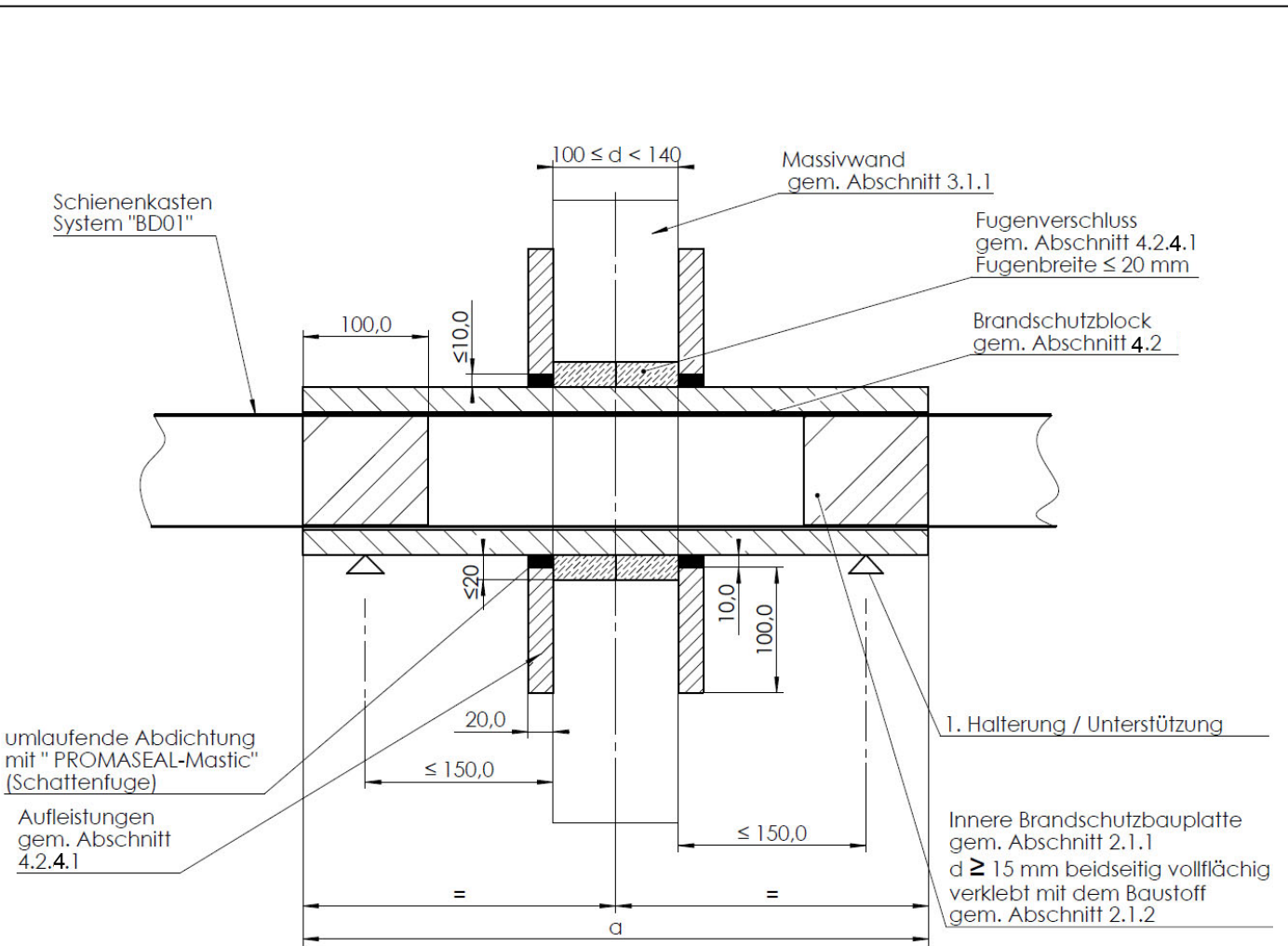
Typ	a	Leitermaterial
BD01-40	500	Al
BD01-63		
BD01-100		
BD01-125	650	Cu
BD01-160		

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 Einbau in leichte Trennwände

Anlage 3

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-1846

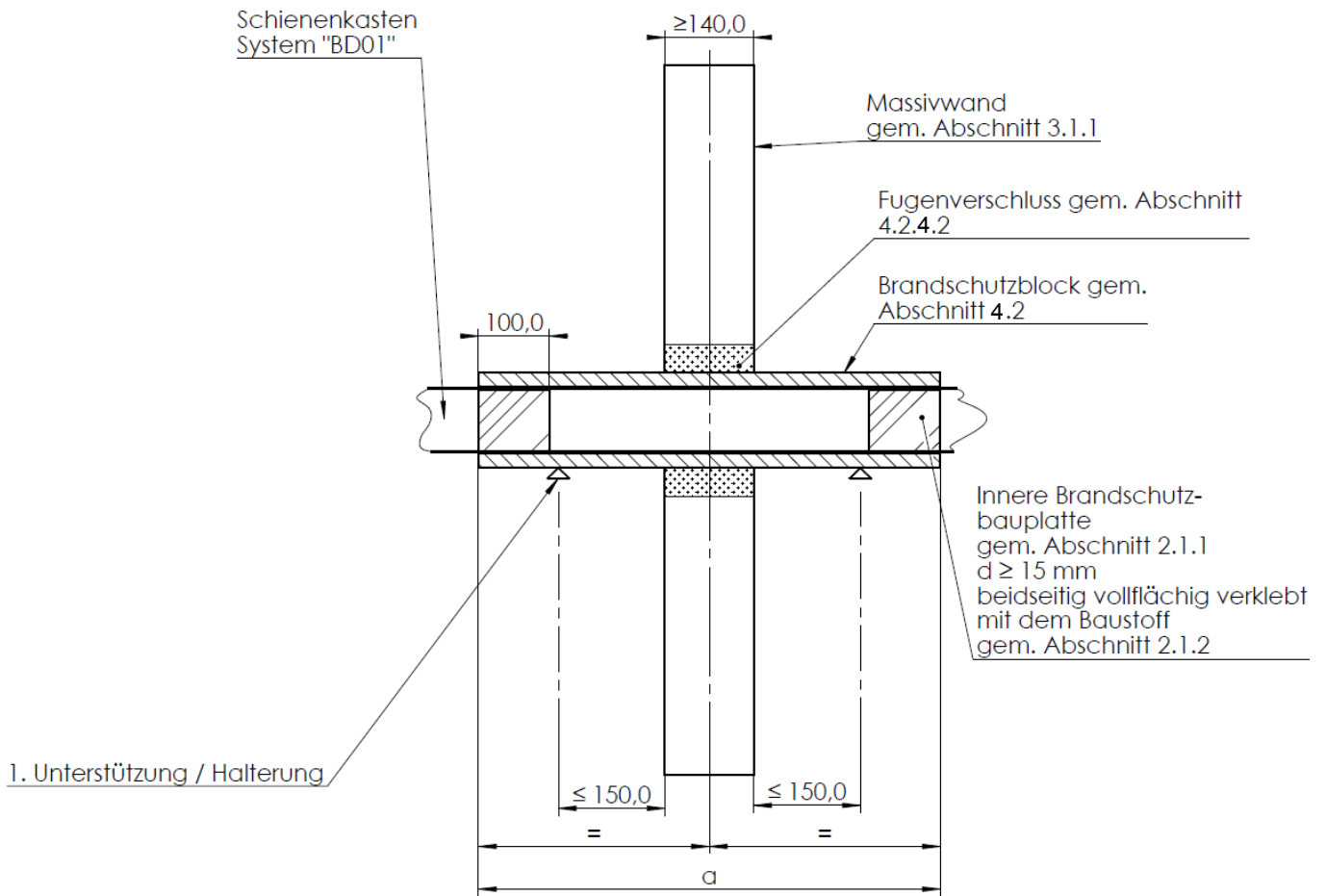


Typ	a	Leitermaterial
BD01-40	500	Al
BD01-63		
BD01-100		
BD01-125		
BD01-160	650	Cu

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 Einbau in mindestens 100 mm dicke Massivwände mit Aufleistung

Anlage 4

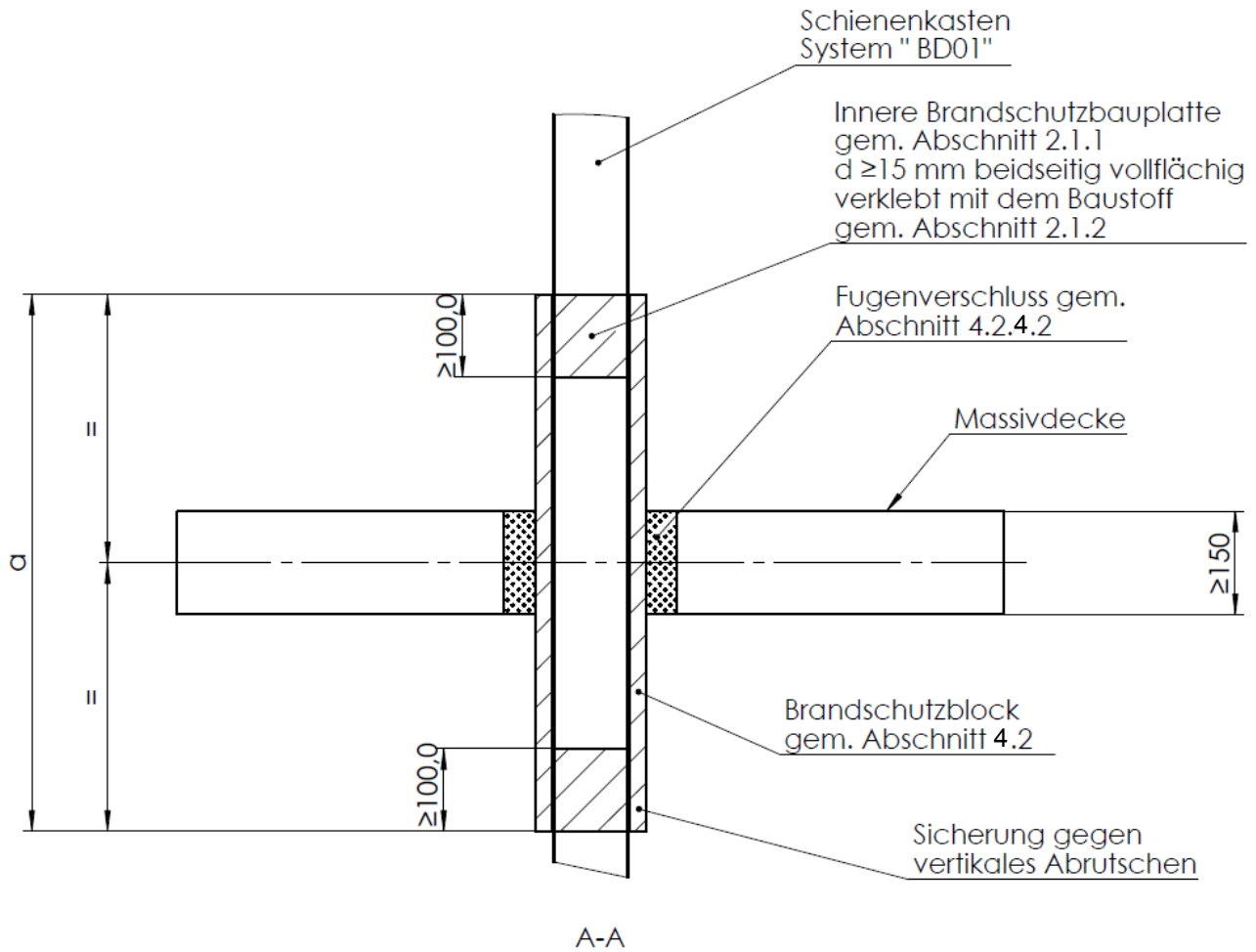


Typ	a	Leitermaterial
BD01-40	500	Al
BD01-63		
BD01-100		
BD01-125		
BD01-160	650	Cu

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 Einbau in mindestens 140 mm dicke Massivwände ohne Aufleistung

Anlage 5



Typ	a	Leitermaterial
BD01-40	500	Al
BD01-63		
BD01-100		
BD01-125		
BD01-160	650	Cu

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 Einbau in Decken

Anlage 6

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Brandschutzbauplatten, Fugendichtungsmasse) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung des Stromschienensystems "BD01-S90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 3 – Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 7